

Bekanntgabe
des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Falko Holz, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg beantragte beim Landkreis Stendal die wesentliche Änderung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG (BImSchG) der Milchvieh- und Rinderanlage der Überbetrieblichen Ausbildungsstätte (ÜBS) Iden an folgendem Standort der Gemeinde 39606 Iden:

Gemarkung: Iden
Flur: 4
Flurstück: 43/12

Bei der wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Rinderanlage handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nummer 2 UVPG. Das Änderungsvorhaben ist in Anlage 1 UVPG unter Nummer 7.11.2 genannt und mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen und festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

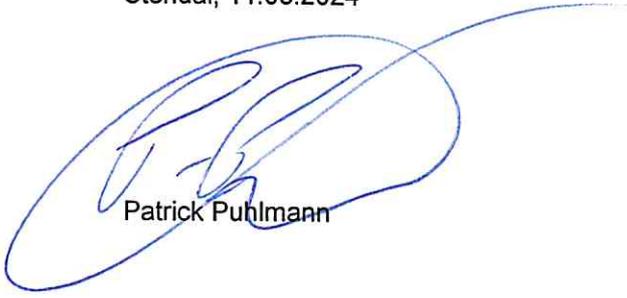
- Von der geänderten Anlage gehen keine zusätzlichen erheblichen Belästigungen durch Geruch, Staub und Lärm aus.
- Erhebliche Nachteile für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch Einträge luftgetragener Ammoniak wie auch durch Stickstoffdeposition können gutachterlich ausgeschlossen werden.
- Mit Realisierung des Vorhabens ergibt sich eine Verringerung der Geruchsbelästigung, der Ammoniakemissionen und eine deutliche Minderung der Einträge durch Stickstoffdeposition.
- Beeinträchtigungen denkmalschutzrechtlicher Belange durch den baulichen Eingriff in vorhandene Bodendenkmale werden in Form einer fachgerechten Dokumentation ausgeglichen.
- Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingegrenzt.
- Unvermeidbare Eingriffe am Vorhabenstandort werden durch Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Straße 1-4, Raum 004 im Zeitraum vom 02.04.2024 bis 30.04.2024 während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer +49 3931 607256 erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 11.03.2024



Patrick Puhlmann

